Satzung

über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach den §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes der Gemeinde Niederscheidweiler

Zur Sicherung des von der Gemeindevertretung beschlossenen Planungsvorhabens und auf Grund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGB1. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung - GO - (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 25. 9. 1964 (GVB1. S. 145) i. d. F. des Landesgesetzes vom 16. 7. 1968 (GVB1. S. 132) wird für die Gemeinde Niederscheidweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vorkaufsrechtes

- (1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht ihr in dem in Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.
- (2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BBauG in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung gelten die innerhalb des Abs. 3 näher bezeichneten Gebietes vorhahdenen bebauten Grundstücke.
- (3) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Gebiet-"Ortsmitte" zu, für das durch Beschluß vom 3. Sept. 1970 zur Ortssanierung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Das Gebiet des Bebauungsplanes "Ortsmitte" ist, wie folgt, begrenzt:
- a) Flur 6 der Gemarkung Niederscheidweiler
- b) Flur 7 der Gemarkung Niederscheidweiler
- c) Parz.-Nr. 1 8 aus Flur 5 der Gemarkung Niederscheidweiler
- d) Parz.-Nr. 52 60 aus Flur 8 der Gemarkung Niederscheidweiler.

§ 2

Umfang der Vorkaufsrechte

- (1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) In dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen bebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigen-tum sind, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufs-recht zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederscheidweiler, den 15. Juli 1971

Gemeindeverwaltung Niederscheidweiler

(Bürgermeister)

Gemäss

§ 25.1 in Verb. mit § 6.2 BBauG

genehmigt.

Bernkastel-Kues den 18.6.1971

LANDRATSAMT BERNKASTEL-WITTLICH Untere Landesplanungsbehörde

+ Berling

Im Auftrag:

(Spiegel)